

RS Vwgh 1997/9/24 97/03/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67g Abs1 idF 1995/471;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/18 96/03/0045 1 (hier: bloß bedingt abgegebener Verzicht auf die öffentliche Verkündung ohne Bedingungseintritt befreit den UVS nicht von derselben).

Stammrechtssatz

Ein Entfall der öffentlichen Verkündung des Bescheides durch den UVS ist gemäß§ 67g Abs 1 AVG idF 1995/471 (§ 24 VStG) - wenn eine Verhandlung durchgeführt wurde - nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 67g Abs 1 Satz 3 AVG idF 1995/471 gegeben sind (Hinweis E 27.4.1995, 93/17/0157, zur Rechtslage vor der Nov 1995/471). Ist keine Partei zur Verhandlung erschienen und ist eine öffentliche Verkündung des Bescheides unterblieben, so ist der schriftlich ergangene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030071.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at